

5. Der Vorsitzende, Geschäftsführer und Jugendfußballmann vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen.
6. Der Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vereinsvorstandes, der Jugendfußballmann des erweiterten Vereinsvorstandes.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vereinsjugendausschuß-Mitgliedes wählt der Ausschuß einen kommissarischen Vertreter. Am folgenden Vereinsjugendtag wird dieser bestätigt oder es ist eine Neuwahl für diese Position durchzuführen.
8. Der Vereinsjugendausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden regelmäßig mindestens einmal im Monat statt. Sitzungen im 14-tägigen Rhythmus sind anzustreben.
10. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter hat Sitz und Stimme im Vereinsjugendausschuß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluß des Vereinsjugendtages am 04. Februar 1993 in Kraft.

§ 7 Aufgabe des Vereinsjugendausschusses

1. Der Vereinsjugendausschuß entscheidet in allen Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Verwendung der finanziellen Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
3. Er entscheidet über den Ausschluß von jugendlichen Vereinsmitgliedern nach Maßgabe des § 8 Ziffer 5-8 der Vereinssatzung.
4. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
5. Er ist für die Beschlüsse des Vereinsjugendtages und des Vereinsvorstandes verantwortlich.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Unterausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
7. Der Vereinsjugendausschuß gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen dem Jugendausschuß nicht angehören. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zum Vereinsjugendtag eine umfassende Prüfung der Kasse, Bücher und Belege durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und auf dem Vereinsjugendtag bekanntzugeben. Die Kassenprüfer können auch unvermutete Prüfungen vornehmen.